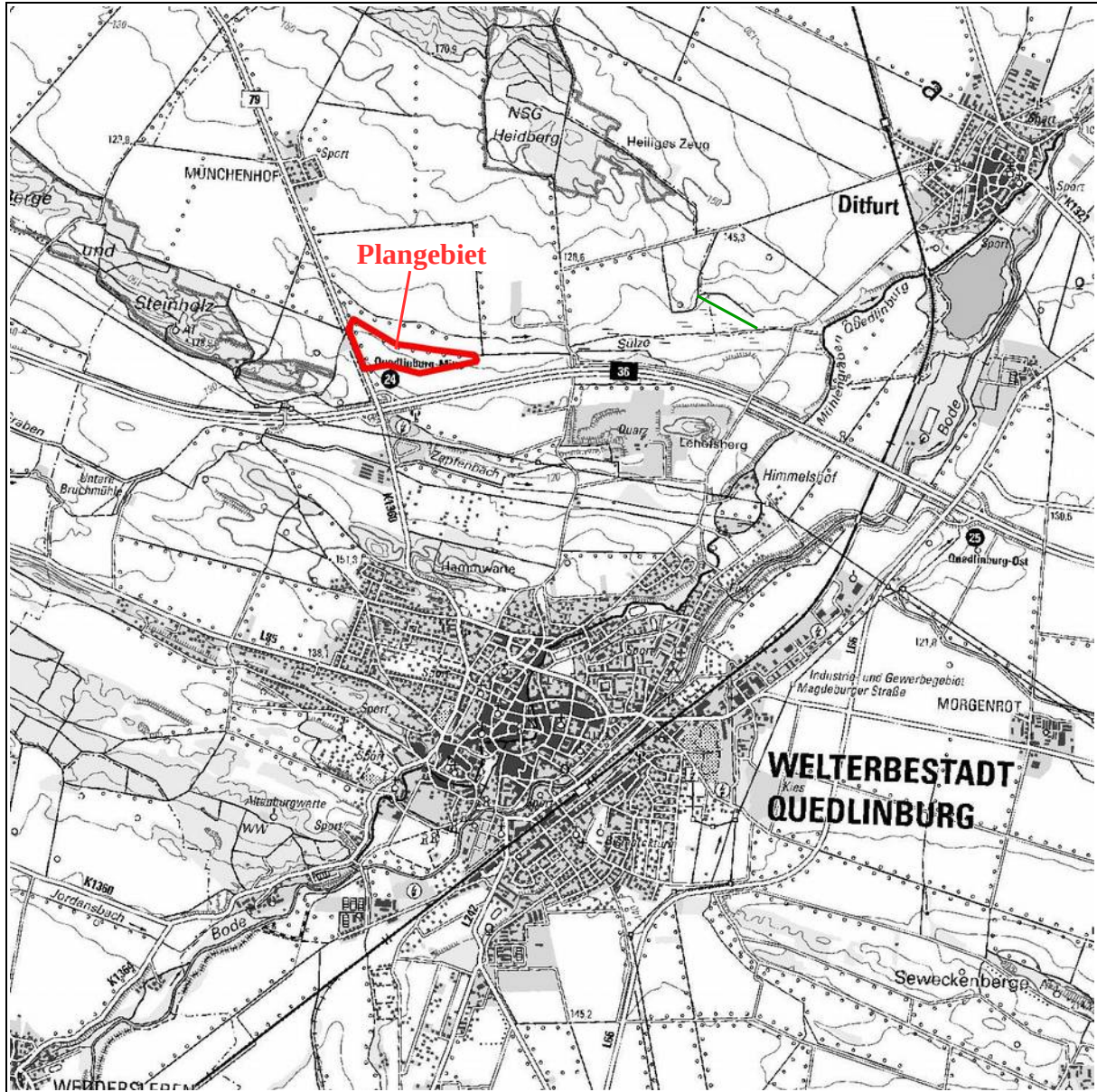




Welterbestadt Quedlinburg

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Solarpark Nordost“

Stand: § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
Februar 2024



Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe
An der Petrikirche 4
38124 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Hessen (Stadt Osterwieck)

Tel.: 0531 480 36 30
Fax: 0531 480 36 32
Mobil: 0163 52 82 52 1
Email: info@ag-ge.de



Inhaltsverzeichnis

1.RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
2.ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	5
3.LAGEBEDINGUNGEN.....	6
3.1.Welterbestadt Quedlinburg.....	6
3.2.Naturräumliche Lagebedingungen.....	7
3.3.Welterbestadt Quedlinburg.....	8
3.4.Lagebedingungen Geltungsbereich.....	9
4.STANDORTALTERNATIVEN.....	10
5.ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORGABEN.....	11
5.1.Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt.....	11
5.2.Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz).....	17
5.3.Schutzgebiete.....	19
5.4.Flächennutzungsplan.....	20
6.EINZELFACHLICHE BELANGE.....	21
6.1.Natur- und Landschaft.....	21
6.2.Artenschutz.....	21
6.3.Kulturdenkmale.....	22
6.3.1.Archäologische Kultur- und Flächendenkmale.....	22
6.3.2.Baudenkmale, Denkmalbereiche und Kleindenkmale.....	22
6.4.Altlasten.....	22
6.5.Kampfmittel.....	23
6.6.Immissionsschutz.....	23
6.7.Vorbeugender Brandschutz.....	24
6.8.Löschwasserversorgung.....	26
6.9.Anbindung an das öffentliche Straßennetz.....	26
6.10.Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur.....	26
6.11.Niederschlagswasser.....	27
6.12.Abfallentsorgung.....	27
7.INHALT DER SATZUNG.....	28
7.1.Städtebauliches Konzept.....	28
7.2.Vorhaben und Erschließung (§ 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB).....	29
7.3.Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und 18 Abs. 1 BauNVO).....	30
7.4.Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).....	30
7.5.Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	30
7.6.Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a) BauGB).....	31
7.7.Maßnahmen zum Artenschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG).....	32
7.8.Örtliche Bauvorschriften (gem. § 85 Abs. 1 BauO LSA).....	33
7.9.Nachrichtliche Übernahmen.....	33
7.9.1.Anbauverbotszone an der B 79 (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 StrG LSA).....	33
8.STÄDTEBAULICHE KENNWERTE	34





1. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vbBPlan) liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

2. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Das Plangebiet des vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“, Quedlinburg, befindet sich nördlich von Quedlinburg im Bereich der Anschlussstelle 24 „Quedlinburg Mitte“ der A 36. Es handelt sich um eine Fläche im direkten Anschluss an eine bereits genehmigte Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) im 200 m – Bereich nördlich der A 36. Im Geltungsbereich soll in Fortsetzung / als 2. Bauabschnitt der bereits genehmigten Anlage ebenfalls eine FFPVA entwickelt werden.

Mit der aktuellen EEG-Novelle wurde der Ausbau erneuerbarer Energie vom Gesetzgeber als von überragendem öffentlichen Interesse und wichtig für die öffentliche Sicherheit festgestellt (§ 2 EEG). Die Welterbestadt Quedlinburg strebt demgemäß die Förderung der regenerativen Energien in ihrem Stadtgebiet an. Die vorliegende Planung entspricht dieser Zielstellung als Fortführung der bereits genehmigten Anlage im Sinne einer Arrondierung.

Aus diesen Gründen und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen mit der Aufstellung des vorliegenden vbBPlanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Freiflächen-PV geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB für den Geltungsbereich und die Fläche der genehmigten FFPVA die 5. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt.



3. LAGEBEDINGUNGEN

3.1. Welterbestadt Quedlinburg

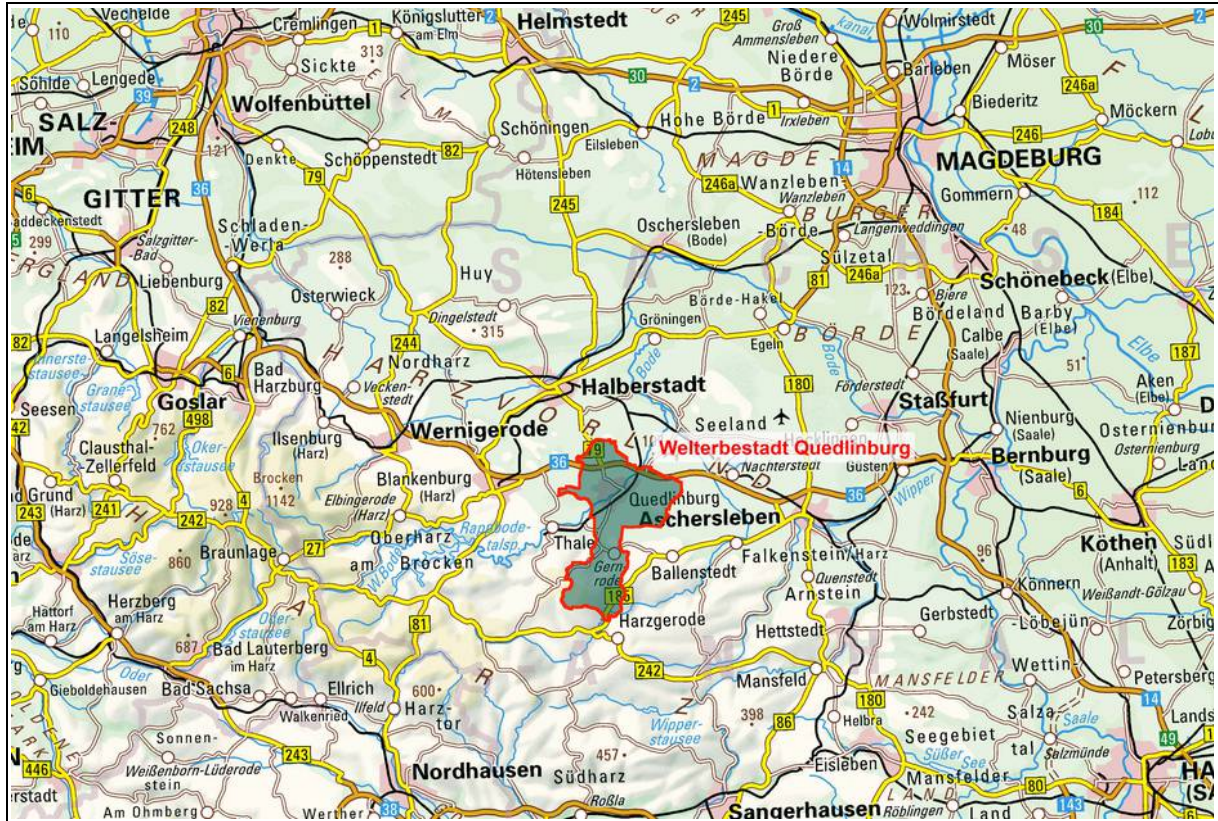


Abb. 1: Quelle: [DÜK 250 / 09/2022] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Seit 1. Januar 2014 bilden Quedlinburg, Gernrode und Bad Suderode die Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg.

Die Welterbestadt Quedlinburg liegt im Landkreis Harz in Sachsen-Anhalt und hat 23.313 Einwohner¹. Die Landeshauptstadt Magdeburg liegt in ca. 57 km, die Kreisstadt Halberstadt in ca. 14 km Entfernung.

Das Stadtgebiet ist über die Bundesautobahn A36, die Bundesstraßen 79 und 185 sowie verschiedene Landesstraßen sehr gut an das bundes- und landesweite Straßennetz angeschlossen.

Nachbargemeinden der Welterbestadt Quedlinburg sind:

- im Norden: Verbandsgemeinde Vorharz,
- im Osten: Stadt Ballenstedt,
- im Süden: Stadt Harzgerode,
- im Westen: Stadt Thale.

¹Stand: 31.12.2022, Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



3.2. Naturräumliche Lagebedingungen

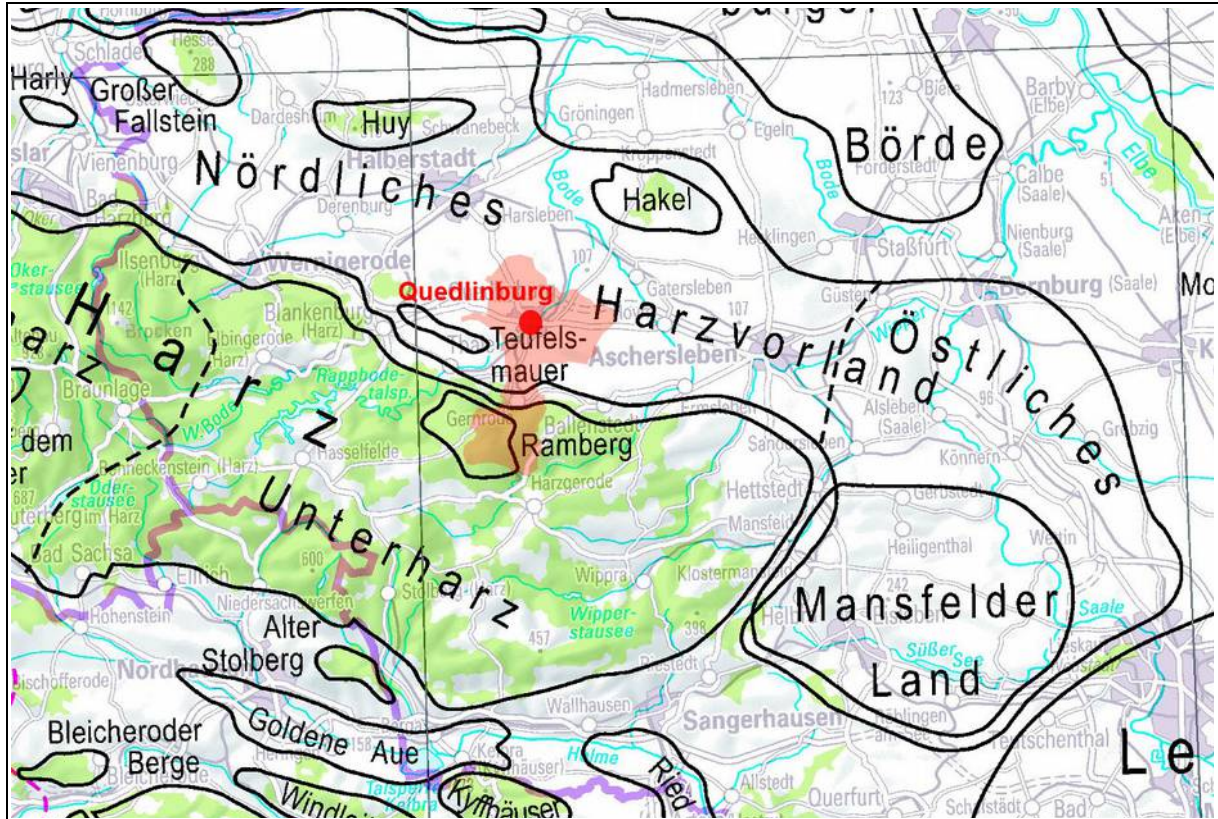


Abb. 2: Quelle: Top. Karte 1:1.00.000 Landschaften - Harz, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt a. M. (2012)

Naturräumlich befindet sich der nördliche Teil des Gebiets der Welterbestadt Quedlinburg in der zum Norddeutschen Tiefland gehörigen **Harzrandmulde**. Unter der Harzrandmulde versteht man eine von Sätteln (Harli-Berg, Fallstein, Huy) umrahmte Schichtrippenlandschaft, die sich mit Höhenlagen zwischen 87 und 350 m ü. NHN unmittelbar an den Harz anschließt. Langgestreckte Felszüge und mauerartige, vegetationslose Felswände (u.a. Teufelsmauer) wechseln sich mit sanft geschwungenen Ackermulden und Waldinseln ab, wobei die Waldinseln als eigene Landschaft ausgegrenzt wurden.

Die Landschaft wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Daneben spielt auch die immer mehr zunehmende Erholungsnutzung eine wichtige Rolle.²

Der südliche Teil des Gebiets der Welterbestadt Quedlinburg gehört zur Landschaft des **Unterharzes**. Vom Landschaftstyp her handelt es sich um eine reine Waldlandschaft, die besonders schutzwürdig ist. Die Harzhochrandfläche mit Höhen von 275 bis 610 m ü. NHN erscheint als waldgeprägte, wellige Hochfläche. An ihrer Nordflanke fällt sie steil und rasch ab (Bruchstufe). Bodenkundlich herrschen Braunerden und Podsole (nährstoffarme oder verarmte Bleich- oder Grauerden) vor, auf den Hochflächen auch Decklöss-Fahlerden.

Die agrarische Bodennutzung dominiert im Unterharz. Weitere wichtige Nutzungsformen sind der Fremdenverkehr, Forst und der Bergbau (Steinbrüche). Der Unterharz steht insgesamt unter Landschaftsschutz - dieser Schutz wird in einzelnen Teilbereichen noch durch Naturschutz- und FFH-Gebiete intensiviert.³

²Webseiten des Bundesamtes für Naturschutz am 27.10.2016 um 17:20 Uhr:
<https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/schutzwuerdige-landschaften/landschaftssteckbriefe.html>

³Webseiten des Bundesamtes für Naturschutz am 27.10.2016 um 17:20 Uhr:
<https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/schutzwuerdige-landschaften/landschaftssteckbriefe.html>



3.3. Welterbestadt Quedlinburg

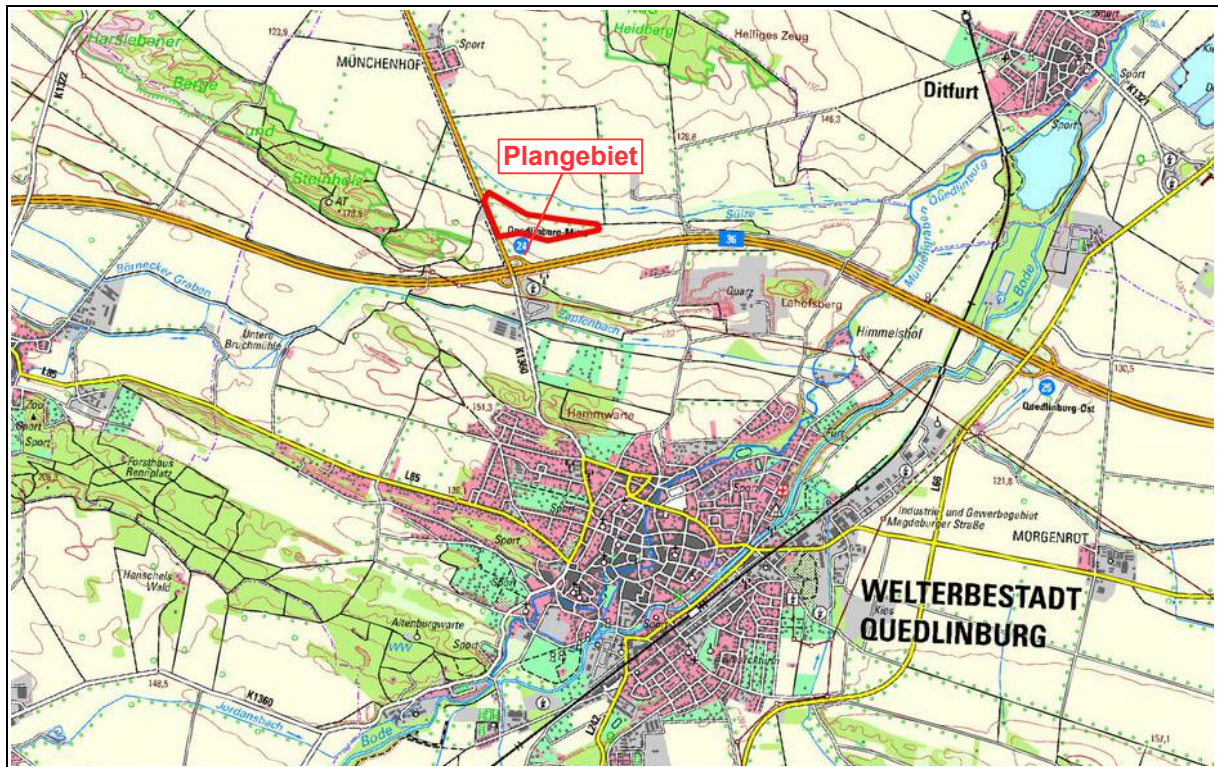


Abb. 3: Quelle: [DTK 50 / 09/2022] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Die Welterbestadt Quedlinburg liegt unmittelbar nördlich des Harzes an der Bode. Mit einem historisch bebauten Stadtkern, der sich über mehr als 80 ha erstreckt, gehört die Welterbestadt Quedlinburg zu den größten Flächendenkmalen in Deutschland.

Der geschlossene mittelalterliche Stadtgrundriss und ein riesiger Bestand an Fachwerkhäusern dokumentieren mehr als sechs Jahrhunderte Fachwerkbau in einer einzigartigen Qualität und Quantität. Bauten aus allen Stil- und Zeitepochen machen die Welterbestadt Quedlinburg zu einem Musterbeispiel der Entwicklung des Fachwerkbaus schlechthin.

Die Stiftskirche St. Servatius mit ihrem berühmten Domschatz, die tausendjährige Wipertikirche und die Reste des Marienklosters auf dem Münzenberg erinnern an die Priorität, die dieser Ort für die ottonischen Herrscher des 10. Jahrhunderts besaß. Als Osterpfalz der ottonischen Kaiser, als Ort bedeutender Hoftage und Synoden stand die Welterbestadt Quedlinburg für mehr als 100 Jahre im Mittelpunkt des Geschehens.

Am 17. Dezember 1994 wurde Quedlinburg, über 80 Hektar große historische Innenstadt mit Stiftsberg, Münzenberg und Wiperti, zum universellen Erbe der Menschheit erklärt. Der außergewöhnliche Wert Quedlinburgs beruht auf seiner Bedeutung für die Stadtbaugeschichte und die deutsche Geschichte. Der mittelalterliche Stadtgrundriss und viele mittelalterliche Gebäude sind bis heute authentisch erhalten. Von der UNESCO wurde der einzigartige Bestand mit über 2000 Fachwerkbauten aus mehreren Jahrhunderten gewürdigt.⁴

⁴ Webseiten der Welterbestadt Quedlinburg am 01.09.2022, 18:30 Uhr:
<https://www.quedlinburg.de/de/unesco-welterbe/unesco-welterbe-quedlinburg-20000065.html>



3.4. Lagebedingungen Geltungsbereich

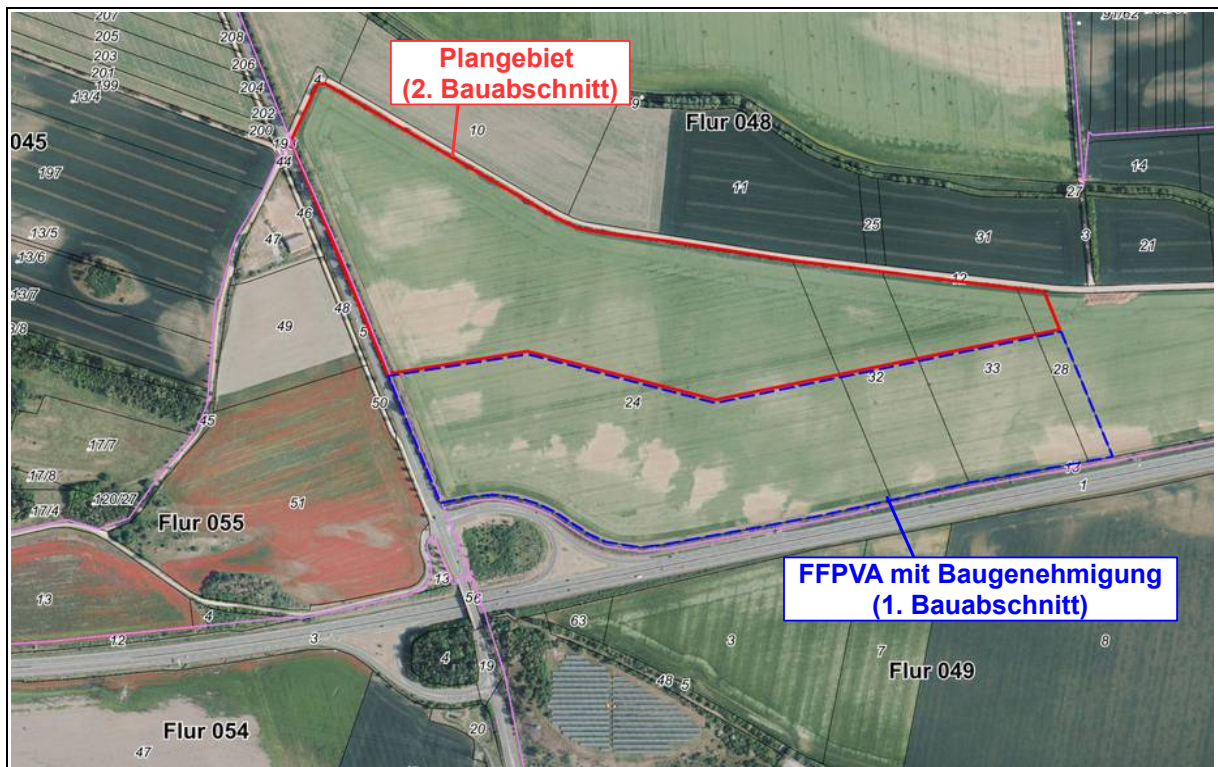


Abb. 4: Quelle: [ALK / DOP / 09/2022] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden der Welterbestadt Quedlinburg, nördlich der Autobahn 36 (A 36) nahe der Anschlussstelle 24 - Quedlinburg Mitte. Südlich der A 36 sind überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen vorhanden - neben einigen Gehölzstrukturen sowie einer kleineren Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA). Westlich angrenzend verläuft die Bundesstraße 79 (B 79). Im Nordwesten und Norden begrenzen Feldwege das Plangebiet. Jenseits der B 79 und der Feldwege befinden sich ebenfalls Ackerflächen. Auch östlich und südlich schließen Ackerflächen an.

Für die Ackerflächen zwischen südlicher Plangebietsgrenze und A 36 besteht bereits eine Baugenehmigung zur Errichtung einer FFPVA im 200 m - Abstand zur Autobahn. Diese genehmigte Anlage bildet zusammen mit dem Plangebiet eine Gesamtanlage mit 2 Bauabschnitten.

Der südlich des Plangebietes gelegene, genehmigte Teil stellt den 1. Bauabschnitt dar und das Plangebiet den 2. Bauabschnitt. Mit der baulichen Umsetzung des 1. Bauabschnitts wird sehr zeitnah begonnen werden, so dass der Standort bereits als vorgeprägt angesehen werden kann. Eine weitere FFPVA befindet sich südlich der AS 24.

Das Plangebiet selbst stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Es liegt in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 48 und belegt Teilbereiche der Flurstücke 24, 28, 32 und 33. Die Gesamtanlage wird mit den beiden Bauabschnitten die genannten Flurstücke dann ganz belegen.

Der Grundstückseigentümer und Verpächter gibt aus Altersgründen seine Tätigkeit als Bauer auf und möchte die Fläche nicht mehr landwirtschaftlich nutzen oder verpachten, er möchte diese für Erneuerbare Energien zur Verfügung stellen und aus den Erträgen anteilig seine Altersvorsorge organisieren. Die Fläche befindet sich gemäß EEG 2023 im 500 m - Streifen an der Autobahn und ist somit nach dem EEG privilegiert.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 18,7 ha. Das Gelände steigt von Nordosten nach Südwesten hin sanft von ca. 120 m auf ca. 133 m ü. NHN an.



4. STANDORTALTERNATIVEN

Da das Plangebiet den 2. Bauabschnitt einer genehmigten Gesamtanlage darstellt, deren bauliche Umsetzung kurz bevorsteht, ist ein alternativer Standort grundsätzlich nicht sinnvoll. Zudem ist zu beachten, dass die Umgebung bereits stark von Verkehrsinfrastruktur (B 79 und A 36) und auch einer bestehenden FFPVA geprägt ist. Der 1. Bauabschnitt wird mit einer Größe von ca. 17,8 ha diese Vorprägung in naher Zukunft noch immens verstärken. Das Plangebiet ist somit aufgrund seiner Lage in einem entsprechend vorgeprägten Bereich gut zur Entwicklung von Freiflächen-PV geeignet.

Das Plangebiet liegt an der öffentlichen Straße B 79 und kann durch diese an die zentralen Erschließungsnetze angeschlossen werden. Auch wird die nach Errichtung des 1. Bauabschnittes bereitstehende Infrastruktur infolge der Planung besser ausgenutzt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Energie- und Klimakrise und den daraus resultierenden Ausbauzielen zu erneuerbaren Energien der Bundesregierung - Verstromung bis zum Jahr 2025 zu 40 bis 45 % aus erneuerbaren Energien, bis 2030 bis zu 80% - ist es notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung auch aus Sonnenenergie zügig voranzutreiben. Dies wird im § 2 des 2023 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) deutlich, der die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorhebt.

Dort wird ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Weiter ist dort festgelegt, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

In diesem Sinne ist auch die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) zu beachten, die den Mitgliedstaaten enorme Beschleunigungsmöglichkeiten für die Zulassungsverfahren für erneuerbare Energien und Stromnetze gibt. Hier wird im Artikel 3 auf das überwiegende öffentliche Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien Bezug genommen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden können, wäre dies ein Rückschlag für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg und stünde somit den gesetzlichen Vorgaben gem. § 2 EEG und Art. 3 EU-Notfallverordnung entgegen. Auch ist aufgrund der Besitzverhältnisse für den Investor eine bauliche Entwicklung vorzugsweise an diesem Standort angezeigt.

Weiterhin ist der in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg zu beachten (Stand: erneuter Entwurf, 28.09.2022).

In der Umgebung des Plangebiets werden im erneuten Entwurf zum FNP in erheblichem Umfang Sonderbauflächen Photovoltaik dargestellt (siehe Pkt. 5.4 - Flächennutzungsplan). Damit wird für den Bereich um die AS 24 bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Entscheidung zur Entwicklung eines Schwerpunktstandort für Freiflächen-PV getroffen.

Die bereits genehmigte FFPVA entlang der A36 als 1. Bauabschnitt und der angrenzende Geltungsbereich der vorliegenden Planung als 2. Bauabschnitt fügen sich harmonisch in diese Standortentscheidung ein.

Aus den genannten Gründen ist der Geltungsbereich des vorliegenden BPlans als geeigneter Standort für die Entwicklung einer Freiflächen PV-Anlage anzusehen. Besser geeignete Alternativstandorte sind derzeit nicht vorhanden.



5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORGABEN

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP2010) vom 16.02.2011 und der aus dem Landesentwicklungsplan entwickelte Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) in der Fassung vom 09.03.2009 sowie die 1. Änderung dieser Planung vom 26.02.2010 geben die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Regionalplanung vor. Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) festgelegt.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist der Regionale Entwicklungsplan Harz (REPHarz) maßgebend. Weiterhin sind ggf. Vorgaben aus bestehenden Schutzgebieten sowie aus dem Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg zu beachten.

5.1. Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Auszug LEP2010 mit Lage des Plangebietes

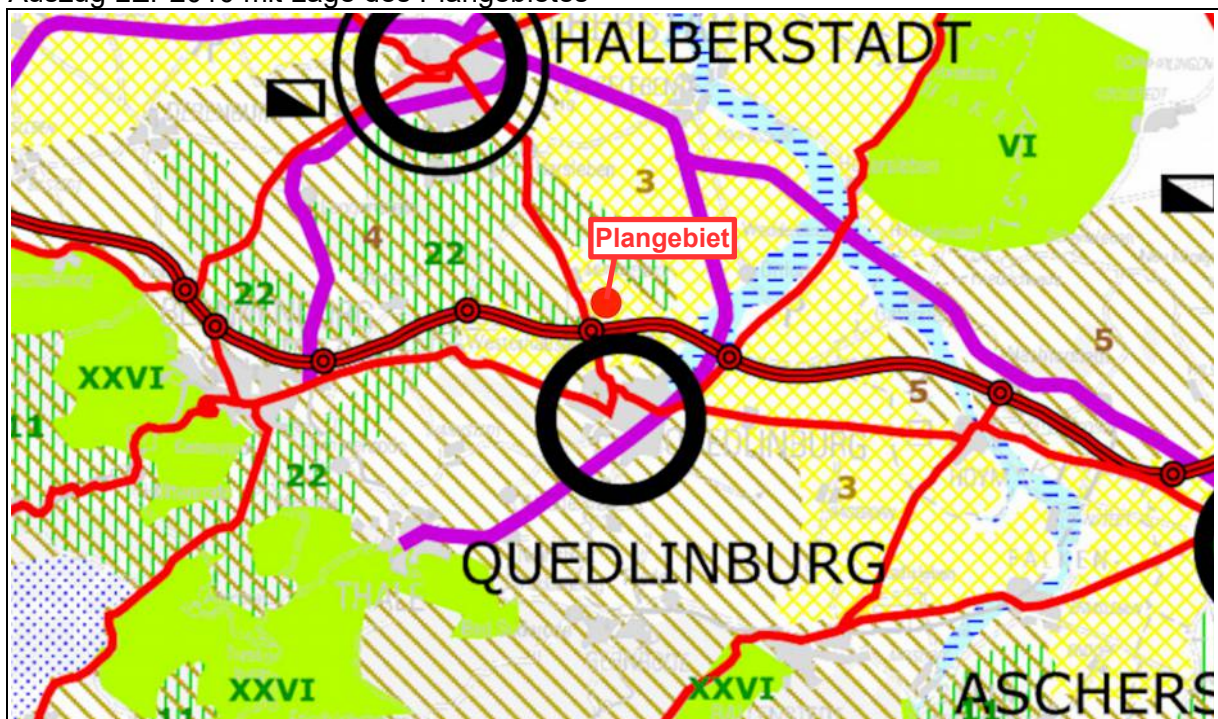


Abb. 5: aus der Zeichnerischen Darstellung des LEP2010,
Kartengrundlage: [ALKIS /TK10 01/2010] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Im LEP2010 wurden folgende, das Plangebiet betreffende Festlegungen getroffen:

Zentralörtliche Gliederung (Kap. 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, Pkt. 2.1 LEP2010)

Die Welterbestadt Quedlinburg ist als Mittelzentrum eingestuft.

Das Plangebiet liegt ca. 1,6 km nördlich des Stadtgebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer genehmigten und kurz vor der Umsetzung stehenden FFPVA im 200 m - Streifen entlang der A 36. In der näheren Umgebung sind bereits FFPVA vorhanden. Aufgrund der beste-



henden und zu erwartenden Prägung der Umgebung des Plangebietes als Standort für Freiflächen-Photovoltaik ist kein Konflikt mit den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur i.S.d. Siedlungskonzentration zu erwarten.

Ein Konflikt mit den landesplanerischen Vorgaben zur zentralörtlichen Gliederung für ein Mittelzentrum ist ebenfalls nicht erkennbar.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Kap. 3 LEP2010)

Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß **Ziel Z 103** des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Durch das Planungsziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt die vorliegende Planung zur Erreichung des Ziels Z 103 durch Bereitstellung erneuerbarer Energien (Solarstrom) bei.

Gemäß **Grundsatz G 84** des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gem. **Grundsatz G 85** des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.

Das Plangebiet stellt den 2. Bauabschnitt einer Gesamt-FFPVA dar, für deren 1. Bauabschnitt die Baugenehmigung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8., Buchst. b), Unterpkt. aa) BauGB bereits vorliegt. Beide Bauabschnitte belegen eine derzeit intensiv genutzte Ackerfläche im Bereich der Anschlussstelle 24 der A 36.

Der 1. Bauabschnitt steht kurz vor der Umsetzung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und den hieraus resultierenden Ausbauzielen für die Nutzung regenerativer Energien wird die Umsetzung des 2. Bauabschnittes im Plangebiet als sehr sinnvoll und effektiv erachtet. Insbesondere die effektivere Ausnutzung der neu geschaffenen Infrastruktur ist auch i.S.d. Nachhaltigkeit als begünstigender Faktor anzusehen.

Gemäß dem Gebot der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 wird der Entwicklung von Freiflächen-PV im Plangebiet der Vorrang vor den Belangen der weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und den Grundsätzen G 84 und 85 gegeben (siehe auch Pkt. 4 - Standortalternativen).

Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt **Ziel Z 115** des LEP 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere auf ihre Wirkung auf das **Landschaftsbild**, den **Naturhaushalt** und die baubedingte Störung des **Bodenhaushaltes** zu prüfen sind.

Prüfung Landschaftsbild gem. Z 115

In der Landschaft führen sichtbare Freiflächenphotovoltaikanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich bei den Anlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Es ist festzustellen, dass vor allem die folgenden Faktoren zur Wirksamkeit von Solarparks im Landschaftsbild beitragen:

- Erkennbarkeit von auffälligen Einzelobjekten,
 - Sichtbarkeit einzelner Anlagenteile,
 - Größe der Anlage im Blickfeld,
 - Lage zur Horizontlinie,
 - teilweise Sichtverschattungen,
 - Vorbelastungen durch andere anthropogene Landschaftselemente.
-



Wenn vom Beobachtungspunkt die Moduloberfläche sichtbar ist, erscheint die Anlage mit einer größeren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Folgende Lagen der Solarflächen werden unterschieden:

a) Lage in der Ebene oder auf Kuppen:

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch eine geeignete Abpflanzung vollständig vermeidbar, sofern nicht deutliche höhere Erhebungen im Umfeld vorhanden sind. Bei fehlender Abpflanzung ist jedoch ein besonders weiter Sichtraum gegeben.

b) Lage in Talräumen:

Der Sichtraum ist auch bei fehlender Abpflanzung auf die Größe des Talraums beschränkt, da die nächstgelegenen Höhenzüge den Sichtraum in der Regel begrenzen.

c) Hanglagen:

Anlagen im oberen Hangbereich lassen sich nur schwer sichtverschatten und können bei einem entsprechenden Relief deutlich größere Sichträume aufweisen als Anlagen in Talräumen. Die Anlage von PV-Anlagen in Hangbereichen sollte daher vermieden werden.

Nachstehend sind die unterschiedlichen Lagen exemplarisch im Bild dargestellt:

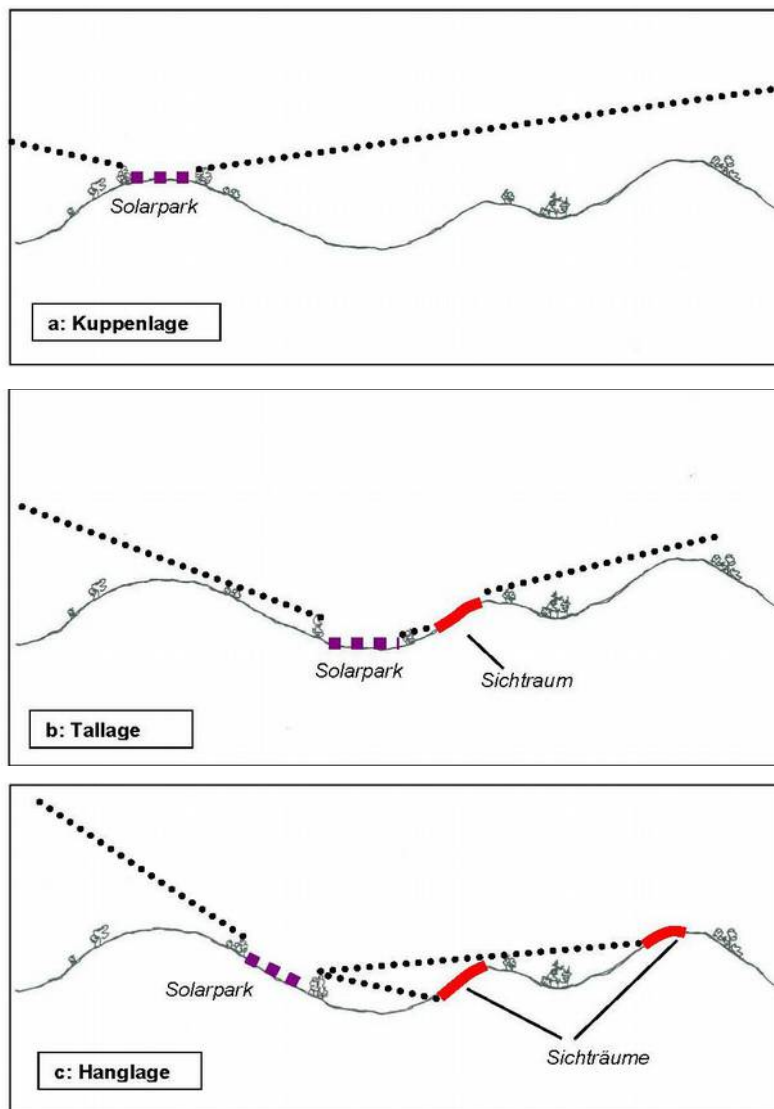


Abb. 6: Bildquelle: conterra Planungsgesellschaft, Goslar



Die Reichweite des Sichtraums ist stark vom Relief und von der Lage der Anlage im Relief abhängig. Der Anteil der geplanten Freiflächenanlage im Blickfeld ist durch die relative horizontale und vertikale Ausdehnung der Anlage im Blickfeld quantifizierbar. Ausschlaggebend für die wahrgenommene Größe der Anlage ist der maximal erkennbare Umriss der Anlage. Dabei ist in der Regel die Ausdehnung in horizontaler Richtung erheblich größer als diejenige in vertikaler Richtung. Eine nennenswerte vertikale Ausdehnung führt aber zu einer flächigen Ansicht der Anlage, während eine Anlage mit einer geringen vertikalen Ausdehnung eher als lineares Element wahrgenommen wird. Flächig sichtbare Anlagen sind wesentlich auffälliger als nur linear sichtbare Anlagen. Die vertikale Ausdehnung hat entsprechend einen wichtigen Einfluss auf das Ausmaß der Landschaftsbildveränderung.

Die künftige Freiflächen-PV-Anlage belegt ein sanft nach Süden ansteigendes Gebiet. Daher ist das Plangebiet am ehesten der ungünstigen Lage c) - Hanglage (Nordhang) gem. vorstehender Grafik zuzuordnen.

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist jedoch bereits stark durch Verkehrsinfrastrukturen (B 79 und A 36) und eine bereits vorhandene FFPVA südlich der A 36 vorgeprägt. Hinzu kommt die unmittelbar bevorstehende Umsetzung des ca. 17,8 ha großen 1. Bauabschnittes der Gesamt-FFPVA.

Aufgrund dieser beachtlichen Vorprägung des Landschaftsbildes wird es als vertretbar angesehen, an dieser Stelle auch im Plangebiet eine FFPVA zu errichten. Durch die Anlage im Plangebiet wird das insbesondere durch den 1. Bauabschnitt beeinflusste Landschaftsbild nicht mehr wesentlich verändert. Zudem sollen im 1. und 2. Bauabschnitt mit Durchgrünungen und mit einer rahmenden Umpflanzung mit Gehölzstrukturen Maßnahmen zur Verminderung der landschaftlichen Wirkung umgesetzt werden.

Die Stadtrand der Welterbestadt Quedlinburg liegt ca. 1,6 km südlich.

Südlich verläuft die A 36, westlich angrenzend die B 79.

Das Plangebiet liegt zwischen ca. 120 m ü. NHN (Norden) und 133 m ü. NHN (Südwesten).

Nachstehend werden die relevanten Ortslagen und Straßenverläufe in der Umgebung hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit der Anlage von dort betrachtet:

südlich

Autobahn A 36, zwischen 120-135 m ü. NHN, angrenzend an Gesamtstandort

Plangebiet wahrscheinlich in einem Abschnitt zwischen ca. 1,5 km westlich und 2,5 km östlich der Anschlussstelle 24 (AS 24) sichtbar, aufgrund des genehmigten 1. Bauabschnitts (BA) bereits starke Vorprägung durch Photovoltaik im Landschaftsbild gegeben, die durch den 2. BA im Plangebiet nur unwesentlich verändert wird, von hier keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

nördlicher Stadtrand Welterbestadt Quedlinburg, ca. 150 m ü. NHN, ca. 1,6 km entfernt aufgrund der Entfernung und dazwischenliegendem Höhenzug des Quedlinburger Stadtwaldes (Weinberge und Hammwarte, Geländehöhen zwischen ca. 150-180 m ü. NHN) von hier nicht sichtbar, von hier keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

nordöstlicher Stadtrand Welterbestadt Quedlinburg (Galgenberg / Lehofsweg), ca. 140 m ü. NHN, ca. 1,6 km entfernt aufgrund Entfernung und dazwischenliegender Gehölzstrukturen an Zapfenbach nur sehr eingeschränkte Sichtbarkeit zu erwarten, starke Vorprägungen durch bestehende FFPVA und genehmigten 1. BA gegeben, von hier keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.



östlich

Ortsrand Dittfurt, ca. 120 m ü. NHN, ca. 3,8 km entfernt
aufgrund der Entfernung und dazwischenliegendem Höhenzug der Heidberge (ca. 140-150 m ü. NHN) von hier nicht sichtbar,
von hier keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

nördlich

Verlauf der Bundesstraße 79 und Siedlung Münchenhof, ca. 120-148 m ü. NHN
von Harsleben kommend ab Querung des Höhenzuges Klusberge-Harslebener Vorberge-Heidberge (ca. 150-170 m ü. NHN) wahrscheinlich gut sichtbar,
aufgrund Vorprägung durch genehmigten 1. BA (17,8 ha FFPVA): durch vorliegende Planung keine wesentliche Auswirkung auf das Landschaftsbild,

westlich

Ortsrand Westerhausen, ca. 135 m ü. NHN, ca. 4,5 km entfernt
Plangebiet aufgrund dazwischenliegendem Höhenzug Harslebener Berge und Steinhelmsteinberg-Weinberge-Hammwarte (ca. 140-175 m ü. NHN) nicht sichtbar,
keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Wegen der Hanglage (Nordhang) in Kombination mit den unmittelbar angrenzenden vorhandenen und neu geplanten Gehölzstrukturen an den Rändern des Gesamtstandortes, der Topografie und weiteren Gehölzstrukturen in der Umgebung des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde. Auch das direkte Blickfeld wird durch die umgebenden Landschaftsteile weitgehend eingegrenzt.

Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch baulich zu begrenzen, soll auf die Ausführung von blickdichten Einfriedungen verzichtet und reflektionsarme Oberflächen vorgeschrieben werden. Entsprechende Festsetzungen werden in einer Örtlichen Bauvorschrift (siehe Pkt. 7.8) getroffen.

Aufgrund der Topografie, der Lagebedingungen, des Gehölzbestandes und mittels ergänzender Eingrünung kann erwartet werden, dass die Freiflächen-PV-Anlage keine wesentlichen Auswirkung auf das Landschaftsbild ausübt.

Prüfung Natur- und Bodenhaushalt gem. Ziel Z 115

Die Bodenflächen im Plangebiet wurden bisher landwirtschaftlich genutzt.

Mit der künftigen Nutzung FFPVA werden die intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden durch zwischen den aufgeständerten Modultischen in Richtung eines extensiv genutzten Grünlandes entwickelt. Dies bedeutet naturschutzfachlich eine Aufwertung, was auch die Bodenfunktionen positiv beeinflussen wird.

Die Aufständigung der Photovoltaik-Anlagen ermöglicht eine versiegelungsarme Installation der gesamten Anlage. Damit wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach den Vorgaben des BauGB entsprochen.

Die bisherige Funktion des Plangebietes im Boden- und Naturhaushalt wird durch die geplante Nutzung als Photovoltaikanlage nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. teilweise aufgewertet.

Fazit Prüfung gem. Ziel Z 115

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum Ziel Z 115 des LEP2010 und der Prüfung des Plangebietes auf die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine gewisse Wirkung auf das Landschaftsbild wird trotz der zuvor beschriebenen Sachverhalte zu erwarten sein. Hierzu ist jedoch zu beachten, dass gem. § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im



Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Somit ist den Belangen der Gewinnung erneuerbarer Energien im Plangebiet der Vorrang vor den Belangen des Landschaftsbildes der Vorrang einzuräumen.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur (Kap. 4 LEP2010)

Neben der zeichnerischen Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen werden im LEP2010 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraums festgelegt.

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Das Plangebiet wird von Vorranggebieten nicht berührt.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 3 "Nördliches Harzvorland", Kap. 4.2.1. LEP2010

Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“.

Gem. **Ziel Z 129** sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der **landwirtschaftlichen Bodennutzung** ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein **erhöhtes Gewicht** beizumessen.

Im Plangebiet steht dem Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung die geplante Nutzung als FFPVA entgegen.

Zu berücksichtigen i.S.d. Planungsziele ist aber die **besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien** gem. § 2 des 2023 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG 2023**).

Gem. § 2 EEG 2023 ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen von überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die **erneuerbaren Energien** sollen als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

„Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule der Energiewende. Unsere Energieversorgung soll durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten werden. ...

Die Blockaden, die die Energie- und Klimawende jahrelang ausgebremst haben, werden gelöst, die erneuerbaren Energien und die nötigen Übertragungsnetze viel schneller ausgebaut als bisher. Die Zukunft unserer Energieversorgung gehöre Windkraft, Solarenergie und grünem Wasserstoff, sagte der Bundeskanzler im September 2022 anlässlich der Haushaltsdebatte im Deutschen Bundestag.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.“⁵

Entsprechend wird für das Plangebiet den Belangen der Gewinnung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft im Vorbehaltsgebiet "Nördliches Harzvorland" eingeräumt.

Weiterhin ist zu beachten, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Regionalpläne zu übernehmen sind und dort konkretisiert und ergänzt werden können.

⁵ Quelle: Webseiten der Bundesregierung am 10.11.2023, 10:30 Uhr,
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>



Konkretisierung und Ergänzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bedeutet auch, dass innerhalb eines aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Gebietes, welches im Regionalplan konkretisiert wurde, dort anderweitige Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen getroffen werden können.⁶

Konkretisierend wurden im REPHarz entsprechend Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es ist festzustellen, dass das Plangebiet nicht von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft des REPHarz berührt wird.

Infolge der gebotenen Konkretisierung der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im REPHarz sind für das Plangebiet die Belange der Landwirtschaft nicht im Sinne von Vorbehaltsfestlegungen zu berücksichtigen und können somit auch nicht den Planungszielen im Geltungsbereich entgegeng gehalten werden.

Weitere, für das Plangebiet relevante Aussagen werden im LEP 2010 nicht getroffen.

5.2. Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz)

Auszug REPHarz mit Lage des Plangebietes

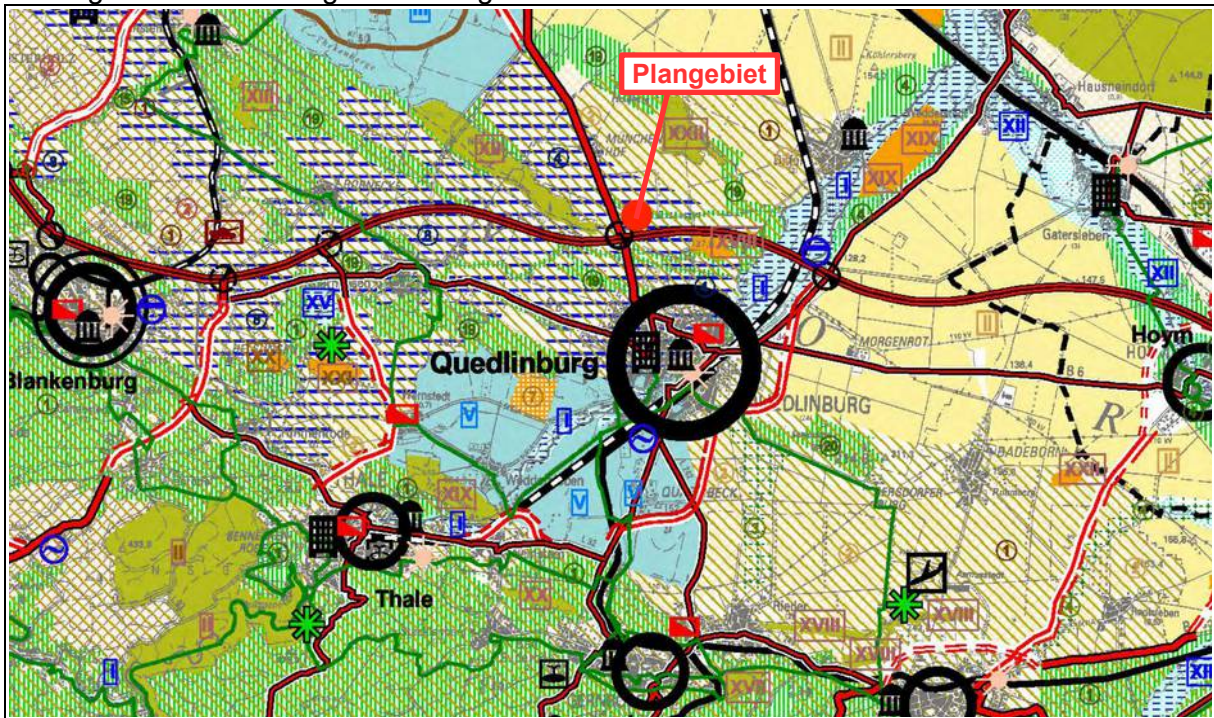


Abb. 7: aus der Zeichnerischen Darstellung des REPHarz,
Kartengrundlage: [TÜK / 02/2008] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Gemäß REPHarz sind nachstehende Grundsätze und Ziele im Planungsgebiet zu beachten:

Allgemeine Grundsätze der Raumordnung (Pkt. 3 REPHarz):

Die dezentrale Siedlungsstruktur in der Planungsregion mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren ist gem. Grundsatz G 2-1 zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger zentraler Orte auszurichten. Gem. Grundsatz G 2-2 ist eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Diese Festlegungen zielen vor allem auf die Siedlungskonzentration und den damit verbundenen Freiraumschutz ab.

Planungsziel ist es, innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung einer FFPVA zu ermöglichen. Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzende öffentliche Bundesstraße 79 erschlossen. Es ist Teil einer Gesamtanlage in 2 Bauabschnitten und befindet sich als deren 2. Bauabschnitt unmittelbar im Anschluss an den aufgrund der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1

⁶ Quelle: LEP LSA 2010, Kap. 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur, aus 1. Absatz und Begründung



Nr. 8., Buchst. b), Unterpkt. aa) BauGB bereits genehmigten 1. Bauabschnitt, der kurz vor der Umsetzung steht.

Daher und aufgrund der südlich der A 36 bestehenden FFPVA ist die unmittelbare Umgebung bereits stark von Bebauung mit FFPVA geprägt. Die Planung kann daher als städtebauliche Arrondierung i.S.d. Konzentration dieser baulichen Nutzung angesehen werden. Damit entspricht sie den Zielen der Siedlungskonzentration und des Freiraumschutzes.

Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (Teilfortschreibung des REPHarz):

Die Welterbestadt Quedlinburg hat den Status eines Mittelzentrums inne. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich in einer bereits durch FFPVA und Verkehrsinfrastruktur stark vorgeprägten Umgebung.

Aus der Errichtung von FFPVA in diesem Umfeld ist kein Konflikt mit den Grundsätzen und Zielen zur Zentralörtlichen Gliederung zu erwarten.

Vorranggebiete (Pkt. 4.3 REPHarz)

Das Plangebiet wird nicht von Vorranggebieten berührt.

Vorbehaltsgebiete (Pkt. 4.5 REPHarz):

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.

Gem. Ziel Z1 zu Pkt. 4.5 - Vorbehaltsgebiete des REPHarz ist bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat.

Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung Nr. 4 „Halberstadt/Klus-Süd“ (Pkt. 4.5.2 REPHarz)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wassergewinnung „Halberstadt/Klus-Süd“.

Infolge der Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich ist mit einer Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser zu rechnen. Dies wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Grundwasserqualität aus. Negative Auswirkungen aus der Errichtung von FFPVA auf die Belange der Wassergewinnung sind nicht bekannt. Daher ist infolge der Planung eine Beeinträchtigung der Vorbehaltsfunktion Wassergewinnung nicht zu erwarten.

Vorbehaltsgebiet Tourismus „Harz und Harzvorländer“ (Pkt. 4.5.6 REPHarz)

Ein Großteil der Ortslage von Quedlinburg und auch das gesamte Plangebiet befinden sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ gem. Pkt. 4.5.6 REPHarz. Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Gem. Ziel Z 1 zum Pkt. 4.5.6 ist in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Infolge der Planung ist eine Beeinträchtigung der Belange des Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung nicht zu erwarten, da weder naturräumliche und landschaftliche Tourismuspotenziale wesentlich beeinträchtigt werden (siehe Pkt. 5.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz „Prüfung Landschaftsbild gem. Z 115“), noch die Entwicklung und/oder der Bestand touristischer Einrichtungen durch die Planung berührt werden.

Weitere konkrete Vorgaben für das Plangebiet werden im REPHarz nicht gemacht.



Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ in Aufstellung

Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstiger Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz führt derzeit das Verfahren zur Teilfortschreibung des REPHarz 2009 um den Sachlichen Teilplan (STP) „Erneuerbare Energien - Windnutzung“ durch. Mit der Teilfortschreibung liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Relevant für die vorliegende Planung sind die im Pkt. 3.4 „Regionalplanerische Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des STP aufgeführten, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gem. Ziel Z 21 in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den betroffenen Flächen auszuschließen.

Die Vorgaben des Ziels Z 21 sind aus dem LEP 2010, Ziel Z 115 übernommen worden. Die entsprechende Prüfung der Planung wurde im vorigen Pkt. 5.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz „Prüfung Landschaftsbild gem. Z 115“ mit positivem Ergebnis durchgeführt. Es sei an dieser Stelle daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Gem. Ziel Z 22 sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft des REPHarz nicht zulässig. Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines Vorrang-, noch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft des REPHarz.

Gem. Ziel Z 23 sind den bauleitplanerisch gesicherten Industriegebieten der Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe des REPHarz raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgeschlossen. Auch diese Vorgabe trifft auf das Plangebiet nicht zu.

Fazit

Es ist somit davon auszugehen, dass die Planung mit den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben in Einklang zu bringen ist. Sie folgt somit gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Vorgaben der Raumordnung.

5.3. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten.

Nördlich und teilweise westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland – LSG0032QLB“ an.

Da sich das Plangebiet jedoch außerhalb der Abgrenzung des LSG befindet, sind dessen Schutzvorschriften im Geltungsbereich nicht anzuwenden.

Durch die beabsichtigte Entwicklungen von Gehölzstreifen als Randeingrünung, von Offenland-Grünstreifen innerhalb des Plangebietes und die zu erwartende Ruderalisierung unterhalb der Module wird ein landschaftlicher Übergang zum Gebiet des LSG geschaffen. Die bisher intensiv genutzte Ackerfläche wird naturschutzfachlich aufgewertet.

Westlich grenzt der Naturpark Harz/Sachsen-Anhalt (NUP 0004 LSA) an. Da das Plangebiet außerhalb von dessen Abgrenzung liegt, ist eine Beeinträchtigung der Belange des Naturparkes Harz nicht zu erwarten.

Daher und aufgrund der Nutzungsspezifika einer FFPVA ist eine Beeinträchtigung der Belange des LSG durch Hineinwirken nicht zu erwarten.



5.4. Flächennutzungsplan

Darstellungen im FNP Welterbestadt Quedlinburg

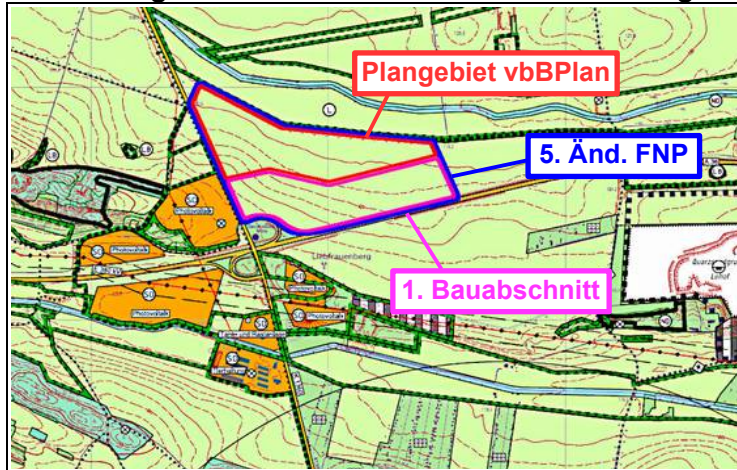


Abb. 8: Kartengrundlage: [TK 10], © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Im FNP der Welterbestadt Quedlinburg sind das Plangebiet und der Bereich der bereits genehmigten FFPVA (1. Bauabschnitt) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der näheren Umgebung sind in erheblichem Ausmaß Sonderbauflächen für Photovoltaik dargestellt.

Im Bereich um die AS 24 soll ein Schwerpunktstandort für Photovoltaik entstehen.

Darstellungen der 5. Änderung FNP Welterbestadt Quedlinburg (Parallelverfahren)

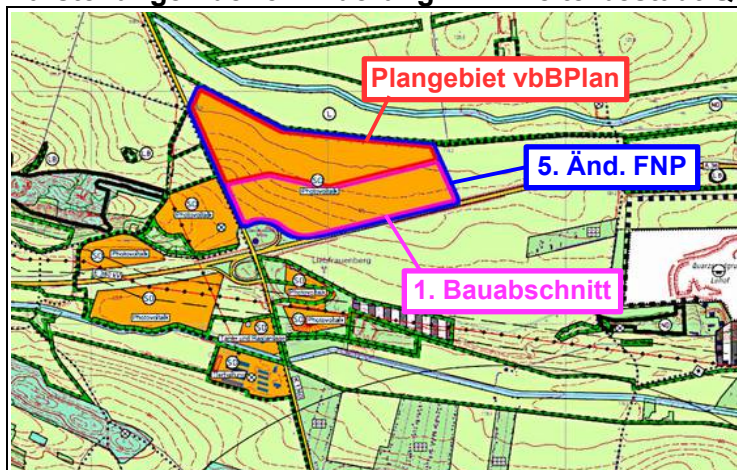


Abb. 9: Kartengrundlage: [TK 10], © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Der bereits genehmigte 1. Bauabschnitt der FFPVA und das Plangebiet als dessen 2. Bauabschnitt werden in der 5. Änderung des FNP Welterbestadt als Sonderbaufläche (SO) Photovoltaik dargestellt.

Alle anderen Darstellung bleiben erhalten.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB müssen Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden (Entwicklungsgebot).

Der FNP der Welterbestadt Quedlinburg stellt das Plangebiet und den Bereich des genehmigten 1. Bauabschnittes der FFPVA entlang der A 36 als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Planungsziel des vorliegenden vorhabenbezogenen BPlanes ist die Entwicklung einer FFPVA im Plangebiet.

Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen und die bereits genehmigte FFPVA (1. Bauabschnitt) entlang der A 36 planerisch abzusichern, wird die 5. Änderung des FNP Welterbestadt Quedlinburg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt und eine Sonderbaufläche (SO) Photovoltaik dargestellt.



6. EINZELFACHLICHE BELANGE

6.1. Natur- und Landschaft

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 1,6 km nördlich von Quedlinburg. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete sowie weder Naturdenkmale noch geschützte Landschaftsbestandteile.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a) BauGB werden aufgrund der Entwicklung einer FFPVA auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche nicht erwartet. Vielmehr ist infolge der Umsetzung der Planung mit einer Erhöhung des Biotopwertes im Geltungsbereich zu rechnen.

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe c) BauGB sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe d) BauGB und ihre Wechselwirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe i) BauGB sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Infolge der Planung sind erhebliche Emissionen aus Verkehr, Erschließung und Versorgung gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe e) BauGB nicht zu erwarten. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe e) BauGB ist gewährleistet, da das Plangebiet an die zentralen Entsorgungsnetze angeschlossen werden kann.

Die Belange des Umweltschutzes hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe f) BauGB werden durch die Planung gefördert.

Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei Neu- und Umbauten gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe f) BauGB wird durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt und ist für die Errichtung einer FFPVA nicht relevant.

Die Belange von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen des Abfall- und Immissionsschutzrechts werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt bzw. nicht tangiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 g) BauGB).

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe b) BauGB werden nicht beeinträchtigt, da der Geltungsbereich nicht davon berührt wird.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, werden von der Planung nicht berührt (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe h) BauGB).

Für die nach Rechtskraft zulässigen Vorhaben ist - unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - aller Wahrscheinlichkeit nach keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen vorhanden. Infolge der Planung sind aller Voraussicht nach keine wesentlichen entsprechenden Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Buchstaben a) bis i) BauGB zu erwarten.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB im Geltungsbereich nicht wesentlich beeinträchtigt.

6.2. Artenschutz

Grundsätzlich ist gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgendes zu beachten:

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG sollten eventuelle Gehölzentnahmen ausschließlich in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Hier greift zudem der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit den gleichlautenden Verboten.



Bauvorhaben bedingen Eingriffe in den Vegetationsbestand. Hiermit können zur Brutzeit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten zerstört werden. Sollten bei dem Vorhaben geschützte Arten oder ihre Lebensstätten, aktuell besetzte oder auch unbesetzte Nester oder Schlaf- und Hangplätze geschützter Arten angetroffen werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und ebenfalls unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Der Bauherr ist verpflichtet, darüber auch die von ihm beauftragte Firma in Kenntnis zu setzen.

Potenziell vorkommende geschützte Arten

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Harz sind Feldhamster und Feldlerche im betroffenen Raum die Arten, welche auf jeden Fall berücksichtigt werden müssen. Entsprechend werden diesbezügliche Festsetzungen zum Artenschutz getroffen [siehe 7.7 - Maßnahmen zum Artenschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG)].

6.3. Kulturdenkmale

6.3.1. Archäologische Kultur- und Flächendenkmale

Im Vorhabenbereich sind bislang keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Dennoch ist folgendes zu beachten:

Alle am Bau und der Ausführung Beteiligten sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DSchG ST entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.

Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen.

Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DSchG ST verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.

Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

6.3.2. Baudenkmale, Denkmalbereiche und Kleindenkmale

Im Geltungsbereich sind keine Baudenkmale, Denkmalbereiche und Kleindenkmale gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3 DSchG ST bekannt.

6.4. Altlasten

Für das Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.

Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren.

Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.



Hinweise

Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind vorwiegend am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist.

Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung. Eventuell notwendige Geländemodellierungen sollen nur durch Auftragen standorteigenen Bodens oder unbelasteten, begrünungsfähigen Bodenmaterials in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz erfolgen.

Da die Möglichkeit des Auffindens von entsorgungsrelevanten Belastungen im Plangebiet im Zuge der Umsetzung der Planung besteht, sind weitergehende Maßnahmen in abfalltechnischen Untersuchungen zu bewerten und mit der zuständigen Abfallbehörde zu klären.

6.5. Kampfmittel

Für den Geltungsbereich ist kein Verdacht des Vorhandenseins von Kampfmitteln bekannt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Hinweise:

Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA S. 167) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg.

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Landkreis Harz, Ordnungsamt, bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz ist über den Beginn von Vorhaben schriftlich zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.

6.6. Immissionsschutz

Zur Beurteilung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen werden die unmittelbar angrenzenden und die in der weiteren Umgebung liegenden, das Plangebiet betreffenden Nutzungen betrachtet. Zudem ist in den Betrachtungen zum Immissionsschutz maßgeblich, ob sich das Vorhaben in die im Gebiet vorhandenen und geplanten Nutzungen einfügt.

Bestand

Der Geltungsbereich stellt überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche dar. Südlich angrenzt die zur Zeit noch als Acker genutzte Fläche an, für die bereits eine Baugenehmigung für den 1. Bauabschnitt der geplanten FFPVA besteht.

Westlich angrenzend verläuft die B 79, nördlich ein Feldweg. Jenseits der Bundesstraße und des Feldweges sind weitere intensiv genutzte Ackerflächen vorhanden.

Planung

Planungsziel ist es, im Geltungsbereich eine FFPVA als 2. Bauabschnitt in Fortsetzung der bereits genehmigten Anlage im Süden zu errichten.



Beurteilung

Aus der Umsetzung der Planung sind keine Immissionen aus Lärm, Staub oder Gerüchen zu erwarten. Relevante Immissionen, die von der Anlage ausgehen können, sind eventuelle Lichtimmissionen / Blendwirkungen.

Bundesstraße 79

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass von der geplanten FFPVA Blendwirkungen auf die B 79 ausgehen.

Dem soll mit einer Randeingrünung planerisch begegnet werden. Entsprechend werden an den westlichen und nördlichen Grenzen des Plangebietes ein 6 m breiter Grünstreifen zur Pflanzung eines 2-reihigen Gehölzstreifens festgesetzt. Es ist zu erwarten, dass hierdurch Blendwirkungen wirksam reduziert werden. Um Blendwirkungen auch baulich entgegenzuwirken, wird in einer örtlichen Bauvorschrift festgesetzt, dass nur Module verwendet werden dürfen, bei denen mittels Beschichtung Blendwirkungen weitgehend minimiert werden.

Durch diese Maßnahmen wird möglichen Lichtimmissionen und Blendwirkungen wirksam begegnet.

Landwirtschaftliche Flächen in der Umgebung des Plangebietes

Aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z.B. Staub, Feinpartikel) zu rechnen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung und die geplante Freiflächen-PV einander immissionsschutzrechtlich wesentlich beeinträchtigen werden.

Fazit

Eine wesentliche Beeinträchtigung von immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen infolge der Planung ist nicht zu erwarten.

6.7. Vorbeugender Brandschutz

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Eine Prüfung zum baulichen Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.

Bei Objekten mit einer Entfernung von > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Die Bewegungsfläche muss eine Größe von mindestens 12 m x 7 m haben.

Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein, sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

Alle notwendigen Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den sonstigen Bauvorlagen nachzuweisen. Im Plangebiet stehen hierfür ausreichend Flächenpotenziale zur Verfügung.

Hinsichtlich der Spezifik von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist zu beachten:

In der DIN 4102 sind die Brandschutzbestimmungen für Bauteile und Baustoffe und somit auch für Photovoltaik-Module geregelt. Photovoltaik-Module aus den Materialien Silizium, Glas und Aluminium werden als „nicht brennbar“ (Baustoffklasse A) eingestuft. Damit ist ein Entzündens der Module sowie der Tragkonstruktion nicht zu erwarten.



Photovoltaikfreiflächenanlagen stehen mit in Reihe geschalteten Modulen bei Lichteinfall ständig unter Spannung. Sie können zwar vom Netz genommen, nicht aber spannungsfrei geschaltet werden. Daher birgt die Feuerbekämpfung mit Wasser grundsätzlich die Gefahr eines elektrischen Schlags.

Schutzziele

Folgende Schutzziele im Sinne des Brandschutzes sind für die geplante Freiflächen-PV-Anlage maßgeblich:

- Errichtung der baulichen Anlage auf eine Weise, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,
- Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Grundstücke / Ackerflächen (Nachbarschaftsschutz) und
- Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr usw.).

Folgende Installationshinweise für PV-Freiflächenanlagen werden entsprechend der Schutzziele in der Ausführung beachtet:

Brandlasten und Brandgefahren sollen minimiert werden:

- Fachgerechter Aufbau der gesamten Anlage gemäß VDE-Richtlinien,
- Möglichkeiten zur Netzabschaltung (Durchführung von Löschmaßnahmen),
- elektrische Leitungen im Bereich der Übergänge zu den Trafostationen brandschutztechnisch wirksam schotten (Verhinderung „Zündschnureffekt“)
- Leitungen mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen, wie z. B. beim Grasschnitt, verlegen,
- Ordnungsgemäße Anschlüsse in Trafo und Wechselrichter mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen,
- erd- und kurzschluss sichere Installation für die Gleichstromseite ein vornehmen.
- zu starken Bewuchs unter der PV-Anlage vermeiden (regelmäßige Mahd),
- anfallenden Grasschnitt von der Anlage entfernen,
- geeignetes Material für die Unterkonstruktion verwenden,
- nach der Installation keine Brandlasten auf dem Gelände zurücklassen (Kartonagen, Verpackungsmaterial usw.).

Freiflächenanlagen sind abgeschlossene elektrische Betriebsstätten und dementsprechend vor dem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Im Brandfall können unterwiesene Einsatzkräfte Zutritt erhalten. Die Trafo- und Wechselrichterstationen sind vom direkten Zugriff durch Einsatzkräfte ausgenommen und mit Warnhinweisen auszustatten (Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung).

Es wird eine bestehende Zufahrt im Norden des Plangebietes von der B 79 aus genutzt, die auch von Rettungskräften befahren werden kann.

Im Falle eines Brandes würde die Feuerwehr die Freiflächenanlage kontrolliert abbrennen lassen und ein Übergreifen des Brandes auf die umliegenden Grün- und Ackerflächen verhindern.

Innerhalb der Trafostationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann.

Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Trafostationen eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist.

Die Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die umgebenden Flächen (Acker, Feldwege, Straßen) ist nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf benachbarte Bereiche zu erwarten ist.



Bereich Ladestation (SO 2)

Der Bereich der künftigen Ladestation sind keine wesentlichen Brandlasten zu erwarten (befestigte Flächen, Ladestationen). Dieser Bereich ist gut durch die unmittelbar anschließende Zufahrt für Rettungskräfte zu erreichen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich eine der Ladestationen entzündet, wäre eine effektive Brandbekämpfung problemlos möglich.

6.8. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung (Grundsicherung) ist entsprechend der geplanten Nutzung vom Investor zu gewährleisten.

Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m).

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien, welche eine sehr geringe Brandlast aufweisen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalles von PV-Anlagen als niedrig einzuschätzen (siehe Pkt. 6.7). Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Die spezifischen Besonderheiten einer Photovoltaikanlage machen eine Brandbekämpfung mit Löschwasser jedoch nur bedingt möglich. Als Hauptgefährdung für Feuerwehreinsatzkräfte ist in erster Linie die Gefahr durch elektrischen Schlag zu nennen.

Das Betriebsgelände ist direkt von der Zufahrt im Norden über die B 79 für die Feuerwehr zu erreichen. Über die innerbetrieblichen Verkehrswege können alle Anlagenteile erreicht werden. Auf dem Gelände werden keine Aufenthaltsräume im Sinne des Bauordnungsrechts errichtet. Lediglich zu Wartungsarbeiten, die normalerweise in größeren Zeitabständen durchgeführt werden, werden sich zeitweise Personen im Plangebiet aufhalten. Zur Sicherstellung der eigenen Sicherheit werden immer zwei Personen mit der Wartung und Instandhaltung der Anlagenteile beauftragt.

Brandschutztechnisches Schutzziel ist die Verhinderung der Brandausbreitung auf die umgebenden Grün-, Gehölz- und Ackerflächen (Ödlandbrand) sowie auf die südlich gelegenen Gewerbebauten.

Da die Fläche im Außenbereich liegt, ist die Löschwasserversorgung nicht von der Gemeinde, sondern vom Investor zu gewährleisten. Zu nutzende bzw. nächstgelegene Löschwasserentnahmestellen werden im weiteren Planverfahren zum Entwurf benannt.

6.9. Anbindung an das öffentliche Straßennetz

Das Plangebiet wird von Norden über eine bestehende Zufahrt von der B 79 aus erreicht. Damit ist der Anschluss an den öffentlichen Straßenraum sichergestellt.

Der befestigte Fahrbahnrand der B 79 liegt ca. 4 m von der geplanten Randeingrünung entfernt. Damit sind die Sichtachsen der Verkehrsteilnehmer bei Ein-/Ausfahrt und die Sichtfreiheit gewährleistet.

Die Photovoltaik-Anlage wird ca. 2 mal im Jahr zu Wartungszwecken bzw. zur Mahd angefahren. Die bestehende Verkehrsinfrastruktur wird als ausreichend dimensioniert angesehen.

6.10. Technische, ver- und entsorgende Infrastruktur

Das Plangebiet kann an die zum Betrieb benötigten zentralen Ver- und Entsorgungsnetze, insbesondere für Elektroenergie, angeschlossen werden.

Registrierung bei der Bundesnetzagentur

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden.

Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung



für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

- www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Für Rückfragen steht die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter den Telefonnummern 030 224 80 -0 oder -439 zur Verfügung.

Telekommunikation

Deutsche Telekom Technik GmbH,
Technik Niederlassung Ost PT124
Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt

Der Geltungsbereich ist nicht an das öffentliches Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen. Grundsätzlich ist die Telekom nicht verpflichtet, das Gebiet anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

6.11. Niederschlagswasser

Gemäß der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 des WHG ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses in bestehende Gräben und Flüsse zu vermeiden. Diese Anforderung wird mit einer Versickerung oder Rückhaltung/Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen sowie eine entsprechende Geländeprofilierung erfüllt.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung muss entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, erfolgen. Dies gilt auch für die genehmigungsfreie Flächenversickerung.

Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach- oder Wegeflächen anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll (§ 46 Abs. 2 WHG).

Der Grundstückseigentümer ist nach § 79b WG LSA zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde / Abwasserverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.

Infolge der Umsetzung der Planung wird es aller Voraussicht nach nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Bodenversiegelung kommen, da die Modulelemente für Photovoltaik auf punktuellen Rammfundamenten gegründet werden, so dass ablaufendes Niederschlagswasser – abhängig von der Versickerungsfähigkeit des Bodens – grundsätzlich versickert werden kann.

In den befestigten Bereiche der Ladestation (SO2) wird das anfallende Niederschlagswasser über Versickerung oder durch Einleiten in die Vorflut entsorgt.

6.12. Abfallentsorgung

Die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung.



Die Abfallentsorgung findet gemäß der zuvor genannten Satzung am Straßenrand den öffentlichen Straßen – hier die K 1325 – statt. Mit einem nennenswerten Aufkommen an Abfällen ist aus dem Betrieb der Anlage jedoch nicht zu rechnen.

Gemäß § 3 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert wurde, ist der Bauherr unabhängig vertraglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt daher bis zur Entsorgung der Abfälle dem Bauherrn.

Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen.

Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) i.d.g.F einzuhalten.

Die Nachweise über die Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 3 Jahre aufzubewahren.

7. INHALT DER SATZUNG

7.1. Städtebauliches Konzept

Bau- und Nutzungsstruktur

Im Plangebiet soll der 2. Bauabschnitt der südlich angrenzenden, bereits genehmigten FF-PVA umgesetzt werden (1. Bauabschnitt). Daher wird die mit dem 1. Bauabschnitt vorgegebene Anordnung der Modulreihen im Plangebiet fortgeführt.

Im Norden soll im Bereich der Zufahrt eine Freifläche ausgebildet werden, auf welcher Ladestationen als Solartankstelle für Elektrofahrzeuge bereitgestellt werden sollen.

So entsteht in unmittelbarer Nähe zur B 79 und zur A 36 die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge mittels erneuerbarer Energien aufzuladen und die hierfür dringend benötigte Ladeinfrastruktur wird ausgebaut.

Grünstruktur

Zur landschaftlichen Einbindung, Reduzierung der Sichtbarkeit und Verringerung von Blendwirkungen wird an den westlichen und nördlichen Rändern des Plangebietes ein Gehölzstreifen entwickelt.

Im Inneren wird die Anlage – wie schon im 1. Bauabschnitt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angelegt – mit zwei Grünstreifen gegliedert, die als Offenland zu entwickeln sind. Im Norden, zwischen dem dort entlang des Feldweges geplanten Gehölzstreifen und der Freifläche für Ladestationen, wird eine Grünfläche ebenfalls als Offenland angelegt. Neben der gliedernden und landschaftlich einbindenden Wirkung der geplanten Grünstrukturen sollen die Offenlandbereiche i.S. des Artenschutzes der Feldlerche als Brutreviere dienen.

Auf den Flächen zwischen und unter den Modulen entsteht Extensivgrünland durch Ruderalisierung.



7.2. Vorhaben und Erschließung (§ 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Den Planungszielen und dem hieraus entwickelten städtebaulichen Konzept folgend sollen im Geltungsbereich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und zugehörige Ladestationen für Elektrofahrzeuge errichtet und betrieben werden.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung werden zwei Sondergebiete mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt und voneinander abgegrenzt:

Sondergebiet 1 (SO 1) Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet (SO 1) Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zugehörigen Nebenanlagen.

Zulässig sind daher insbesondere folgende Gebäude und Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes 1 (SO1) dienen:

- Photovoltaik-Module inkl. Unterkonstruktion,
- Nebenanlagen und -gebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen:
 - Stromspeicher,
 - Trafostationen,
 - Kameramasten,
 - unterirdische Kabelleitungen.
- Zufahrten, Wartungsflächen,
- Einfriedungen.

Die im Sondergebiet 1 (SO 1) gewonnene Elektroenergie soll - neben der Einspeisung ins Stromnetz – die im Sondergebiet 2 (SO 2) zu errichtenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge versorgen.

Sondergebiet 2 (SO 2) Ladestation (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zur direkten Nutzung der gewonnenen Elektroenergie aus dem SO 1 und zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Autobahn- und Bundesstraßennähe sollen im SO 2 Ladestationen mit den zugehörigen Nebenanlagen errichtet werden.

Zulässig sind i.d.S. insbesondere folgende Gebäude und Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes 2 (SO 2) dienen:

- Nebenanlagen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge inkl. Frei- und Verkehrsflächen.
- Nebenanlagen und -gebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,
- Zufahrten, Wartungsflächen und Einfriedungen,

Erschließung

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die Bundesstraße 79 an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von dort. Ein Zufahrtsbereich wird im Norden der Anlage im Anschluss an die B 79 festgesetzt. Neben der Zufahrt zu Wartungszwecken dient die Zufahrt auch der hier anzusiedelnden Solartankstelle.

Die Versorgung bzw. der Anschluss an die zentralen Netze für Elektroenergie und Telekommunikation erfolgt über die im öffentlichen Straßenraum vorhandenen Anlagen.

Zulässigkeit von Vorhaben

Da im vorliegenden vorhabenbezogenen BPlan auf sonstige Weise die vorgenannten baulichen Nutzungen geregelt werden, wird gem. § 12 Abs. 3a BauGB unter Anwendung des § 9 Absatz 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.



7.3. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 1 BauNVO)

Bauhöhen

Für den Bereich des SO1 „Photovoltaik“ sind die maximalen Bauhöhen der Modultische in den zum Vorhaben- und Erschließungsplan und Erschließungsplan gehörigen Systemansichten und und Schnitt zeichnerisch festgesetzt. Die Höhe der Modultische beträgt demnach maximal 3,5 m, die Unterkante der Module liegt bei mindestens 0,8 m über dem gewachsenen Gelände. Die Maximalhöhe der Module ermöglicht eine unkomplizierte Wartung, die Mindestbodenfreiheit die Entwicklung von Aufwuchs und das passieren von Kleintieren.

Für den Bereich des SO 2 „Ladestation“ wird eine maximale Bauhöhe von 5 m festgesetzt. Damit sind überdachte Ladestationen neben PKW auch für Transporter oder LK möglich. Die maximale Höhe von 5 m wird als städtebaulich verträglich und gleichzeitig ausreichend für die hier zulässigen Anlagen angesehen und bietet ausreichend Flexibilität in der Gestaltung.

Ausnahmsweise wird für Kameramasten in beiden Sondergebieten eine Höhe von 12 m zugelassen. Dies ist notwendig, damit die Anlage insbesondere zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wirksam überwacht werden kann.

7.4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

An den Rändern des Geltungsbereiches, in seinem Inneren und nördlich der Solartankstelle werden private Grünflächen festgesetzt.

Diese bilden Übergänge zur Landschaft aus und gliedern die Anlagenfläche.

7.5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den vorstehend beschriebenen Grünflächen werden überlagernd Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese dienen gleichzeitig zur landschaftlichen Einbindung und Gliederung. Weiterhin werden Maßnahmen festgeschrieben, die dem Bodenschutz und dem Schutz vor Gefährdungen aus dem Anlagenbetrieb entstehen können.

Es ist zu erwarten, dass aufgrund dieser und weiterer Maßnahmen (Anpflanzung von Gehölzen) auf der bisher intensiv genutzten Ackerfläche keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sein werden. Infolge der Errichtung der FFPVA auf einem Acker und der festgesetzten Maßnahmen wird es zu einer Erhöhung des Biotopwertes im Plangebiet kommen.

Befestigte Flächen

Durch Minimierung des Versiegelungsgrades sollen die natürliche Versickerung, eine gewisse Rückhaltungswirkung und Filterung des Niederschlagswassers sowie einen weitestgehenden Erhalt der Bodenfunktionen zu ermöglichen.

Für das SO 1 „Photovoltaik“ wird daher festgesetzt, dass Zufahrten, Wirtschaftswege, Aufstellflächen und sonstige befestigte Flächen im Geltungsbereich sind deshalb dauerhaft wasser- und gasdurchlässig anzulegen (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

Für das SO 2 „Ladestation“ wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet. Dies würde nicht der Nutzungsspezifik der Ladestation als Solartankstelle für Kraftfahrzeuge entsprechen bzw. die festgesetzte Nutzung erschweren – insbesondere durch das ständige Anhalten und Losfahren würden Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä. destabilisiert oder zusammengeschoben.



Gründung der Photovoltaik-Module und der Einfriedungen

Um den Rückbau der Anlage nach Nutzungsende möglichst einfach zu gestalten und die Bodeneingriffe zu minimieren sollen massive Gründungen (z.B. Betonfundamente) für Photovoltaik-Module und Einfriedungen nicht zugelassen werden.

In diesem Sinne ist für die Gründung der Photovoltaik-Module und Einfriedungen das Einrammen zu bevorzugen. Das Bohren von Fundamentlöchern ist auf ein Minimum zu beschränken und nur dann zulässig, wenn der Bodenaufbau ein Einrammen nicht zulässt.

Schutz vor Ölunfällen

Innerhalb der im Plangebiet zulässigen und zum Betrieb der FFPVA notwendigen Trafostationen befindet sich Öl, das sowohl der Isolation der Wicklungen als auch der Kühlung dient.

Zum Schutz vor Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers sind Transformatoren deshalb in flüssigkeitsdichten, feuerfesten Wannen aufzustellen.

Flächen unterhalb der Modultische

Die unversiegelten Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen dauerhaft als artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel werden entsprechende Stoffeinträge in den Boden minimiert. Zudem sind positive Entwicklungen auf die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erwarten (z.B. Kräuter, Gräser, Insekten, Kleinsäuger und Avifauna). Die Flächen werden wesentlich zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, aufgrund der reduzierten Stickstoffdüngung aber auch zum Schutz der Ressourcen Wasser und Boden beitragen.

Das Extensivgrünland soll durch Aufwachsen aus dem im Boden vorhandenen Samenvorrat entstehen. Eine Ansaat soll nicht erfolgen. So wird sichergestellt, dass lokale Pflanzengesellschaften erhalten und entwickelt werden. Der Einsatz von Pestiziden und Dünger ist entsprechend unzulässig.

Die Bodenoberfläche muss zur Erreichung dieses Ziels in unregelmäßigen Abständen durch den Betreiber der künftigen PV-Anlage mittels manueller Mahd gepflegt werden. Die Mahd soll abschnittsweise im Jahr erfolgen und nicht flächendeckend und ist mit manuellen Mähwerkzeugen vorzusehen. Die Mahd sollte Mitte Juli und im Zeitraum Oktober bis Februar stattfinden.

Sollte im Extensivgrünland sich die Kratzdistel ausbreiten, können deren neartige Bestände selektiv ausgemäht werden um ein Übergreifen auf benachbarte Ackerflächen zu vermeiden. Das flächige Abmähen des Maßnahmenbereiches ist jedoch hierfür nicht zulässig.

Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mähwerkzeugen (Kreiselmäher o.ä.) ist zum Schutz vorkommender Kleintiere unzulässig. Alternativ zur Pflege durch Mahd ist die Beweidung möglich.

7.6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a) BauGB)

Es sollen an den nördlichen und westlichen Rändern des Plangebietes Gehölzstreifen als Randeingrünung entwickelt werden – am westlichen Rand in Fortführung der Eingrünung des genehmigten 1. Bauabschnittes.

Maßnahme M1 - Herstellung von Gehölzstreifen / Strauchbaumhecken

Es wird die Maßnahmenfläche M1 in einer Breite von 6 m festgesetzt. In diesem Bereich wird eine Strauch-Baum-Hecke aus heimischen Arten i.S. von Feldgehölzen angelegt und dauerhaft erhalten.

Bestehende Gehölze sollen in die Pflanzung integriert werden. Es sollen ausschließlich heimische Gehölzarten verwendet werden.

Grundlage der Auswahl bildet die Artenliste aus der Broschüre „Einheimische Gehölze“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen Anhalt:



Sträucher

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- *Rhamnus cathartica* (*Rhamnus cathartica*)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gemeiner Liguster (*Lingustrum vulgare*)
- Rote o. Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Schlehe/Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Brombeer-Arten (*Rubus* div. spec.; autochthones Material d. näheren Umgebung verwenden)
- Hirsch- o. Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Bäume

- Hängebirke (*Betula pendula*)
- Espe (*Populus tremula*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Holz-Apfel (*Malus sylvestris*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Holz-Birne (*Pyrus pyraeaster*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)

Ergänzend werden Festsetzungen zur zeitlichen Umsetzung sowie zur notwendigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege aufgenommen.

7.7. Maßnahmen zum Artenschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Feldhamster

Bezüglich des Feldhamsters ist eine Absuche der Flächen vor Baubeginn in dem Zeitraum, in dem die Baue der Feldhamster auf dem Acker gesichtet werden können, als die Maßnahme anzusehen, welche artenschutzrechtliche Konflikte vermeidet.

Daher werden Maßnahmen zur Vergrämung, Kartierung unmittelbar vor Baubeginn und ggf. Umsiedlung getroffen. Die Maßnahmen sind durch eine fachkundige Person durchzuführen und im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Feldlerche - Maßnahme M2 zur Entwicklung von Extensivgrünland

Als Ausgleichsmaßnahme für infolge der Planung verloren gehende Brutreviere der Feldlerche sollen am Rand, außerhalb der Baugrenze der PV-Anlage und abseits von Straßen, können auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde ein oder mehrere Streifen von einer ungefähren Breite von mindestens 10 m frei gehalten werden.

Sie sind als Offenland zu entwickeln – als Grünland oder mit Klee gras bewachsen. Die Flächen sollen extensiv bewirtschaftet werden, insbesondere darf nur außerhalb der Brutzeit räume dieser Art gemäht werden. Dies ist eine Möglichkeit, auch auf der PV-Fläche ein oder mehrere Bruthabitate der Feldlerche als notwendiger Ersatz i.S.d. Artenschutzes zu etablieren.

Entsprechend werden im Plangebiet 18 m breite Grünstreifen als Maßnahmenfläche M2 festgesetzt, in welcher ein extensives Grünland durch Eigenbegrünung entwickelt werden soll. Diese sind durch maximal 2-malige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.



Bei Pflege durch Mahd muss zwischen den Pflegeschnitten ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten liegen.

In der Brutzeit der Feldlerche vom 1. April bis 20. Juli darf in diesen Streifen keine Bodenbearbeitung oder Mahd stattfinden. Der Einsatz von Pestiziden und Dünger ist nicht zulässig.

Um die Verbreitung der Ackerdistel auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen zu verhindern, wird für den Fall eines starken Aufkommens zugelassen, deren nestartige Bestände selektiv auszumähen. Auf flächiges Mähen der Maßnahmenfläche ist in diesem Fall zu verzichten.

Zuständig für die Pflege ist der Betreiber der künftigen Solaranlage, das Monitoring obliegt gem. § 4c BauGB der WES Quedlinburg.

Nachtaktive Tiere

Um nachtaktive Tiere (z.B. Insekten) nicht zu beeinträchtigen, wird festgesetzt, dass eine dauerhafte Beleuchtung der FFPVA nicht zulässig ist.

7.8. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 85 Abs. 1 BauO LSA)

Solarmodule

Entspiegelte Solarmodule entsprechen dem Stand der Technik. Durch sie werden Blendwirkung und unerwünschte Reflexionen in die umliegende Landschaft wirksam reduziert.

Daher wird festgelegt, dass nur Module mit Anti-Reflexionsschicht zulässig sind, die Blendwirkungen weitgehend minimieren.

Einfriedungen

Die baulichen Einfriedungen (z.B. Zäune) dürfen i.S.d. Schutzes des Landschaftsbildes nicht blickdicht ausgeführt werden. Zulässig sind insbesondere Maschendraht- und Drahtgitterzäune. Diesem Ziel dient auch eine Höhenbegrenzung auf 2 m inklusive Übersteigschutz.

Die Einfriedungen müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm gewährleisten, um eine Sperrwirkung z.B. für Kleinwild zu vermeiden.

Weiterhin wird festgelegt, dass bei Verwendung von Stacheldraht nur Ausführungen mit kreisrunden Draht-Querschnitten zulässig sind.

Im unteren Bereich der Einfriedung sind ausschließlich glatte Zaunabschlüsse zulässig.

Damit sollen Verletzungen von Vögeln bzw. Niederwild vermieden werden, die sich aller Voraussicht nach auf dem Draht niederlassen bzw. unter dem Zaun durchschlüpfen werden.

7.9. Nachrichtliche Übernahmen

7.9.1. Anbauverbotszone an der B 79 (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 StrG LSA)

Im Bereich entlang der B 79 entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind die Nutzungseinschränkungen in der Anbauverbotszone gem. § 24 StrG LSA zu beachten.

Die Anbauverbotszone wurde gem. § 24 StrG LSA in einer Tiefe von 20 m ab dem befestigten Fahrbahnrand in die Planzeichnung und die hier geltenden baulichen Nutzungseinschränkungen textlich übernommen.

Demgemäß sind Hochbauten jeder Art, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs in der Anbauverbotszone unzulässig.



8. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

SO 1 - Photovoltaik	ca.	162.094 m ²	=	rd.	87%
SO 2 - Ladestation	ca.	3.350 m ²	=	rd.	2%
Private Grünflächen	ca.	21.125 m ²	=	rd.	11%
Plangebiet gesamt	ca.	186.569 m ²	=	rd.	100%

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe
Hessen / Braunschweig im Februar 2024

